

# Wie lange im Vorfeld muss ein Stundenplan feststehen?

Beitrag von „Der Germanist“ vom 28. Januar 2021 16:42

## Zitat von Valerianus

und zu deiner konkreten Frage steht da nichts

## Zitat von Seph

Das heißt aber nicht, dass man in den Zeiten dazwischen frei im Sinne von Urlaub hat, der nicht widerruflich wäre. Dieser Teil der Arbeitszeit ist lediglich in eigener Verantwortung sinnvoll zu nutzen. Und da du nicht frei hast, kann dir dein Dienstherr durchaus die Anweisung geben, eine andere als die ursprünglich für diese Zeit geplante angemessene Tätigkeit durchzuführen (bei entsprechender Anrechnung).

Ich finde meine Idee, dass es sich bei der Thread-Erstellerin um eine Schöpfung des Moderatorenteams handelt (s. Parallelthread), das hier für Belebung sorgen will, weil ganz viele Personen auf Schulrechtsfragen reagieren, zwar weiterhin sympathisch, aber...

Um einmal ernsthaft zu werden, hier die Rechtsquelle: Der von [Seph](#) zitierte Sachverhalt beruht auf § 13 (3) der ADO des Landes NRW.

"Lehrerinnen und Lehrer können, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit der Schule (die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden) nicht im Unterricht eingesetzt sind, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Sie können im Einzelfall zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht, dies erfordern."